

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8. und 9. Paragraphes des Allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 angeordneten Landes-Vermessung

Wien, 1824

Erster Theil. Von den zur Leitung und Ausführung der
Catastral-Vermessung aufgestellten Behörden und Individuen, ihrer
Wirksamkeit und Verbindung

Catastral- Vermessungs-Instruction.

Erster Theil.

Von den zur Leitung und Ausführung der Catastral-
Vermessung aufgestellten Behörden und Indi-
viduen, ihrer Wirksamkeit und Verbindung.

I. Abschnitt.

Von der Grundsteuer-Regulirungs-Hof-
Commission.

§. 1.

Die Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission führt die oberste Lei-
tung der Catastral-Vermessung; erhält die Berichte von der Pro-
vinzial-Commission, und erläßt an diese ihre Weisungen.

Die Grundsteuer-Regulirungs-Hof-Commission in Wien
führt die oberste Leitung des Vermessungsgeschäftes zum Be-
hufe des allgemeinen stabilen Catasters.

§. 2.

Alle hierauf Beziehung nehmenden Anfragen und An-
zeigen sind in der Form von Berichten durch die Provinzial-
Commission an die Hof-Commission zu erstatten.

§. 3.

Die Hof-Commission erläßt ihre Verfügungen und Er-
ledigungen in der Form von Decreten an die Provinzial-
Commission.

II. Abschnitt.

Von der Grundsteuer-Regulirungs-Provin-
zial-Commission.

§. 4.

Die Provinzial-Commission leitet das Geschäft in der Provinz, im
Verhältnisse der Unterordnung zur Hof-Commission.

Die Oberleitung des Catastral-Vermessungsgeschäftes
in jeder Provinz besorgt die für solche in der Provinzial-
Hauptstadt aufgestellte Provinzial-Commission.

§. 5.

Die Provinzial-Commission steht in allen Geschäften im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur Hof-Commission.

§. 6.

Alle Verfügungen der Provinzial-Commission werden unter der Fertigung ihres jeweiligen Präsidenten oder dessen Stellvertreters erlassen.

§. 7.

Der Provinzial-Commission steht insbesondere zu:

- a) In dem Umfange des von der Hof-Commission zur Catastral-Vermessung bestimmten Theiles der Provinz die Vorarbeiten, nämlich: die graphische Triangulirung und Gränzbeschreibung unter den im II. Theile II. und III. Abschnitte vorgezeichneten Bestimmungen zu veranlassen.
- b) Auf dem Grunde dieser Vorarbeiten und mit Berücksichtigung der zu den Operationen bestimmten Geldmittel längstens bis 15. December eines jeden Jahres den Arbeitsplan für die Detail-Vermessung und die weiteren Vorarbeiten des nächstfolgenden Jahres einzusenden, und mit demselben:
 - aa) Ein Skelett über den zur Detail-Vermessung bestimmten Territorial-Umfang, auf welchem die zur Aufnahme für die einzelnen Inspectorate in Antrag zu bringenden Districte und Gemeinden, dann die Inspectorats-Sitze ersichtlich gemacht sind, vorzulegen;
 - bb) anzugeben: welche von den zur Details-Aufnahme bestimmten Gemeinden im halben oder im ganzen Cataster-Maße nach der im II. Theile IV. Abschnitte festgesetzten Anordnung aufzunehmen sind;
 - cc) anzuzeigen: ob und in wie fern das vorhandene Vermessungs-Personale und die in Vormerkung befindlichen, als tauglich erkannten Individuen zur Aufstellung der bestimmten Anzahl von Inspectoraten hinreichen, oder ob hierzu eine andere Aushülfe erforderlich ist;
 - dd) vorzuschlagen: welche aus den Geometern zu Inspectoren, und aus den Inspectoren zu Unter-Directoren vorzüglich geeignet sind.
- c) Nach den über den Operations-Plan erhaltenen Weisungen wird die Provinzial-Commission den Unter-Directoren ihre Bezirke, und den Inspectoren ihre Districte, dann die ihnen untergeordneten Geometer und Adjuncten oder Vermessungsgehülfen zuweisen.

Die Provinzial-Commission erläßt ihre Verfügungen unter der Fertigung ihres Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Allgemeine Bezeichnung ihrer Obliegenheiten in Beziehung auf die Vermessung.

d) Die Provinzial-Commission ist befugt: die erforderlichen Civil-Geometer und Civil-Adjuncten, oder, statt dieser letzteren, Vermessungsgehülfen nach den Bestimmungen des nächstfolgenden V. Abschnittes aus eigenem Ansehen aufzunehmen; dabey ist es ihr unbenommen, auch diejenigen Civil-Individuen wieder anzustellen, welche schon früher bey der Catastral-Vermessung mit gutem Erfolge gedient haben; solche Individuen dürfen jedoch nur in die letzte Classe der Cathegorie, in der sie sich bey ihrem Austritte befunden haben, bey ihrem Wiedereintritte angestellt werden.

Immer wird sich aber die Provinzial-Commission bey der Wiederanstellung solcher Individuen die Ueberzeugung verschaffen, daß ihr früherer Austritt nicht die Folge der Unbrauchbarkeit in technischer oder moralischer Beziehung war; und daher bey jenen, die nicht ohnehin unter ihrer Leitung gedient haben, die vorläufige Rücksprache mit der Provinzial-Commission jener Provinz nehmen, in der sie vor dem Austritte verwendet wurden. Ausländer dürfen bey dem Catastral-Vermessungsgeschäfte gar nicht angestellt werden.

Die Anstellung von Militär-Individuen fällt aber ganz außer der Wirksamkeit der Provinzial-Commission, und ihre Bestimmung für den Cataster erfolgt über Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe von der Hof-Commission unmittelbar.

e) Beförderungen und Borrückungen in die höheren Classen bis einschließig der Cathegorie des Geometers inner den im fünften Abschnitte bezeichneten und genau einzuhaltenen Gränzen stehen der Provinzial-Commission zu.

f) Dieselbe ist auch befugt, während der Feldarbeit Adjuncten zur Tischführung, wenn dieses zur sicheren Beendigung des in der Details-Vermessung begriffenen Territorial-Umfanges erforderlich ist, aufzustellen; dabey aber verpflichtet, die dießfällige Bestimmung des §. 81 genau einzuhalten.

g) Für Geometer, tischführende Adjuncten und andere verdiente Vermessungs-Parteyen vom Militär und Civile, welche durch besonderen Fleiß vorzügliche Leistungen erzielen, und sich dabey durch strenge Beachtung der Disciplin und durch moralisches Betragen auszeichnen, wird die Provinzial-Commission gegen Ende der Winterarbeiten, wenn die Aufnahme durch die Berechnung bereits sicher gestellt ist, auf Remunera-

tionen in jenen Fällen antragen, wenn ihre empfehlungswerthe Dienstleistung nicht ohnehin durch Beförderung oder Vorrückung in höhere Classen berücksichtigt werden kann.

h) Inspectoren, Geometer und Adjuncten, die sich Nachlässigkeit, Unrichtigkeiten in den Arbeiten, oder gar zu geringe Leistungen zu Schulden kommen lassen, wird die Provinzial-Commission mit Abzügen an den Zulagen oder den Tagelohnern der betreffenden Individuen ahnden. Diese Ahndung tritt aber bey tischführenden Adjuncten wegen geringer Leistungen nicht ein: sondern es ist diesen Individuen die Führung des Tisches abzunehmen, wenn ihre Leistungen in den ersten Monathen fortgesetzt so unbedeutend sind, daß sich daraus auf den Mangel aller Fertigkeit und auf die Unwahrscheinlichkeit, sie bald zu erwerben, schließen läßt.

i) Gegen Vermessungs-Individuen, bey welchen Ermahnungen und Abzüge fruchtlos angewendet wurden, ist die Provinzial-Commission ermächtigt, mit Zurücksetzung in geringere Classen, in untergeordnetere Categorien, auch selbst mit der Entfernung vom Geschäfte, jedoch unter den im nächstfolgenden V. Abschnitte festgesetzten Bestimmungen, vorzugehen.

In den Fällen, wo Vermessungs-Individuen von Seite der Provinzial-Commission von dem Geschäfte enthoben, oder entlassen werden, oder wo diese Enthebung auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt, ist ihnen solche durch ein eigenes Decret von Seite der Provinzial-Commission bekannt zu geben, in demselben die Ursache der Entfernung auszudrücken, und auch derselben beyzusehen: ob ihre Verwendung bey dem Geschäfte entsprechend war oder nicht.

Dieses Decret vertritt die Stelle des Zeugnisses über die Dienstleistung bey der Catastral-Vermessung. Die Ausstellung besonderer Zeugnisse wird daher ausdrücklich untersagt, und wenn sich Vorgesetzte was immer für einer Kategorie solche für ihre Untergeordneten erlauben, wird sie die Provinzial-Commission ahnden, und dabey insbesondere nach der Verordnung vom 19. April 1823, Zahl 21,961, vorgehen.

k) Der Provinzial-Commission steht es zu, den Unter-Directoren, Inspectoren und den untergeordneten Vermessungs-Individuen in besonders rüchswürdigen

Fällen einen Urlaub bis 14 Tage, jedoch nur gegen Siftirung ihrer Zulagen oder Taggelber, und nie in das allerhöchste Hoflager, zu bewilligen. Wegen Bewilligung einer längeren Urlaubszeit oder eines Urlaubes in das allerhöchste Hoflager hat die Provinzial-Commission bey der Hof-Commission einzuschreiten, die jedoch nur gegen Einstellung aller Bezüge für die Zeit des Urlaubes und in der Regel nie über sechs Wochen erfolgen wird.

- 1) Im Allgemeinen hat die Provinzial-Commission die Verpflichtung auf die Beförderung des Geschäftes nach allen seinen Theilen einzuwirken, zu diesem Behufe den Vermessungs-Parteyen die nöthigen Instructionen und Weisungen hinaus zu geben, und den Provinzial-Mappirungs-Director nach ihrem Gutbefinden entweder zu den ihm instructionsmäßig zustehenden Reisen anzuweisen, oder auch ausnahmsweise in wichtigen Fällen zu delegiren, und sich auf diese Art sowohl von den Fortschritten und der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung in die Kenntniß zu setzen, als auch die etwa vorkommenden Gebrechen an Ort und Stelle abstellen zu lassen.

§. 8.

Die Provinzial-Commission hat ferner für die richtige Gebahrung und pünctliche Verrechnung der Gelder, welche für das Unternehmen im Umfange der Provinz aufgewendet werden, und für die strenge Handhabung der hierüber bestehenden Vorschriften, so wie für die thunlichsten Ersparungen zu sorgen.

§. 9.

In allen zweifelhaften und in allen Fällen, auf die in der Instruction und in den damit in Verbindung stehenden besonderen Anordnungen nicht schon vorgebracht wäre, so wie in denjenigen, wo die Provinzial-Commission nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz Abänderungen in den erhaltenen Weisungen nothwendig oder rathlich fände, hat dieselbe, unter genauer Auseinandersetzung des Falles und unter Beyfügung ihres Gutachtens, die Entscheidung der Hof-Commission einzuholen. Alle andere, Abänderungen bezweckende Vorschläge sind vorläufig sowohl über ihren Gehalt als ihre Wichtigkeit genau zu würdigen, und nur diejenigen, von deren Einführung sich ein entschiedener Vortheil erwarten läßt, in Antrag zu bringen.

Die Geldgebahrung und Verrechnung zu überwachen.

Zweifelhafte Fälle und wichtige Vorschläge unterlegt die Provinzial-Commission der Hof-Commission zur Entscheidung.

Absonderung in der Geschäfts-Manipulation.

Periodische Arbeits-Rapporte.

A.
B.
C.
D.

E.
F.

G.
H.

§. 10.

Die Verhandlungen, welche bey der Provinzial-Commission vorkommen, sind von allen Geschäften der Landesstelle zu sondern, und in allen Theilen der Manipulation, nämlich des Protocolls, Expedit's und der Registratur, auszuscheiden.

§. 11.

Ueber den Fortgang der graphischen Triangulirung ist monatlich der Rapport nach dem Formulare A, über die Gränzbeschreibung nach dem Formulare B, über die Details = Vermessung nach dem Formulare C zu erstatten, und demselben ein aus diesen Details = Rapporten verfaßtes Summarium nach dem Formulare D beyzuschließen. Im ersten Monate der Vermessung sind mit diesem Rapporte der Stand und die Eintheilung der Individuen nach dem Formulare E nachzuweisen, und in den folgenden Monaten aber nur die Personal-Veränderungen nach dem Muster F anzuzeigen; mit Ende der Feldarbeit endlich ist ein in dem Maßstabe 1 Zoll = 2000 Klaftern gezeichnetes Skelett, auf welchem die in der Provinz bewirkte Detail-Vermessung und die geschehenen Vorarbeiten ersichtlich gemacht sind, nach dem Formulare G, und am Schlusse der Winterarbeiten ein detaillirter Ausweis über die Leistungen des vorigen Jahres nach dem Muster H vorzulegen. Die Erlässe der Provinzial-Commission über die Monaths- oder Schluß-Rapporte sind diesen Eingaben in Abschrift beyzuschließen. Es ist sich aber genau an die erhaltenen Formulare, welche durch die darin aufgenommenen Beispiele erläutert, und in ihrer Anwendung versinnlicht sind, zu halten, und insbesondere bey der Angabe der Terrains-Beschaffenheit nur die darin vorgezeichneten Ausdrücke, in so fern nicht anderweitige Terrain-Verschiedenheiten vorkommen, die eine eigene Bezeichnung fordern, zu gebrauchen.

Die Monaths- und Schluß-Rapporte der Inspectoren hat die Provinzial-Commission mit aller Genauigkeit zu würdigen, die Erledigungen thätig zu beschleunigen, und die ersteren längstens bis 20ten des folgenden Monathes, die letzteren bis 15ten April eines jeden Jahres an die Hof-Commission gelangen zu machen.

III. Abschnitt.

Von der Kreis-Commission.

§. 12.

In jedem Kreise wird zur Leitung der Catastral-Geschäfte eine eigene, der Provinzial-Commission untergeordnete Kreis-Commission aufgestellt.

§. 13.

Der Kreis-Commission steht der Kreishauptmann oder dessen Stellvertreter vor, unter dessen Leitung ein Kreis-Commissär die politischen, der Mappirungs-Unter-Director die Vermessungs-, und ein ökonomischer Inspector die Abschätzungsgeschäfte besorgt.

§. 14.

Der Vorsteher des Kreises bringt den Kreis-Commissär, welchem er die Bestimmung bey der Kreis-Commission zu denkt, der Provinzial-Commission in Antrag, welche denselben entweder bestätigt, oder einen anderen Kreis-Commissär des nämlichen Kreisamtes benennt, den benannten aber der Hof-Commission anzeigt, ohne deren vorläufige Genehmigung sodann keine Aenderung vorgenommen werden darf.

§. 15.

Alle im Catastral-Geschäfte vorkommenden Gegenstände, welche nicht rein das technische Fach der Vermessung betreffen, werden von der Provinzial-Commission an die Kreis-Commission mit dem Besatze „zu Handen des Herrn Kreisvorstehers“ geleitet.

§. 16.

Rein technische und damit in Verbindung stehende Disciplinar-Gegenstände werden von der Provinzial-Commission unmittelbar an den Mappirungs-Unter-Director und von diesem an die Inspectoren befördert.

§. 17.

Der Kreis-Commission steht insbesondere zu:

- a) Die Aufsicht, daß die Aufnahme und Richtigstellung der Gemeinde- und Parzellen-Grenzen vorschriftsmäßig erfolge; daß
- b) in allen Fällen, wo es sich um Landes-Prästationen für dieses Geschäft handelt, nach den bestehenden Anordnungen durch das Kreisamt im kürzesten Wege eingeschritten werde; daß
- c) die Inspectoren und Geometer von Seite der Bezirks- oder Ortsobrigkeiten und der Gemeinden die erforderliche Assistenz erhalten; daß

Eine Kreis-Commission in jedem Kreise.

Mitglieder der Kreis-Commission.

Vorschlag und Ernennung des zur Kreis-Commission bestimmten Commissärs.

Allgemeine Bezeichnung der Obliegenheiten der Kreis-Commission.

- d) auf Beseitigung aller Anstände oder Mißbräuche in den Anforderungen eingewirkt werde;
- e) wird die Kreis-Commission im Allgemeinen den Fortgang des Geschäftes im Umfange des Kreises beobachten, mit aller Thätigkeit fördern, und bey Wahrnehmung ordnungswidriger Vorgänge die Anzeige an die Provinzial-Commission erstatten.

§. 18.

Die Geschäfte der Kreis-Commission sind in allen Zweigen der Manipulation von jenen des Kreisamtes abgesondert zu führen.

IV. Abschnitt.

Von der trigonometrischen Triangulirungs-Direction und der Unter-Direction.

§. 19.

Für die Central-Leitung der trigonometrischen Triangulirung ist in Wien eine eigene Direction und zur Berechnung der dießfälligen Resultate ein Calcul-Bureau aufgestellt.

§. 20.

In den Provinzen wird die Leitung der trigonometrischen Operationen durch den Triangulirungs-Unter-Director besorgt.

§. 21.

Für diesen Theil der Operationen wird den Trigonometern eine eigene Instruction hinaus gegeben.

§. 22.

Auf das Innere des Geschäftes der trigonometrischen Triangulirung hat die Provinzial-Commission keinen Einfluß zu nehmen.

§. 23.

Nur im Falle, wenn sich bey der graphischen Triangulirung Anstände zeigen, deren Grund in der voraus gegangenen trigonometrischen Triangulirung liegen sollte, ist der in der Provinz aufgestellte Triangulirungs-Unter-Director über die Aufforderung der Provinzial-Commission verbunden, die nöthigen Aufschlüsse zu geben, oder die erforderlichen Nachforschungen und Berichtigungen vorzunehmen. Sollte in der Provinz kein Triangulirungs-Unter-Director vorhanden seyn, so ist sich um die nöthigen Aufklärungen an die Triangulirungs-Direction in Wien zu wenden.

§. 24.

Die aus Gelegenheit der graphischen Triangulirung vorkommenden trigonometrischen Anstände sind jederzeit sogleich der Hof-Commission anzuzeigen.

Absonderung in der Geschäfts-Manipulation.

Triangulirungs-Direction in Wien.

Triangulirungs-Unter-Directoren in der Provinz.

Eigene Triangulirungs-Instruction.

Einfluß der Provinzial-Commission auf das Triangulirungs-Geschäft.

V. Abschnitt.

Von dem Personale für die graphische Triangulirung, Gränzbeschreibung, und Details-Vermessung.

A.

Der Provinzial-Mappirungs-Director.

§. 25.

Der Provinzial-Mappirungs-Director hat, jedoch nur in der Eigenschaft als Referent der Provinzial-Commission, auf die zweckmäßige Leitung der graphischen Triangulirung, Gränzbeschreibung und der Details-Vermessung in allen Theilen der Provinz vorzüglich einzuwirken.

§. 26.

Er hat in Catastral-Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Referent durchaus keinen selbstständigen Wirkungskreis, und ist demnach nicht berechtigt, aus eigenem Ansehen und unter seiner ausschließenden Unterschrift Anordnungen zu erlassen, sondern alle Verfügungen, die er zu treffen für nöthig erachtet, werden entweder von der Provinzial-Commission current erlediget, oder er bringt dieselben vorläufig in Vortrag.

§. 27.

Sämmtliche auf das Technische der Vermessung sich beziehende Anordnungen und Berichte hat der Provinzial-Mappirungs-Director mitzufertigen.

§. 28.

Der Provinzial-Mappirungs-Director hat im Verlaufe der Feld- und der Winterarbeit eines jeden Jahres wenigstens Ein Mahl eine Revisions-Reise vorzunehmen. Sowohl wegen des Antrittes dieser allgemeinen, als auch wegen sonstigen Vereisungen, die zur Behebung von Anständen nothwendig seyn sollten, hat er die Bewilligung des Präsidenten der Provinzial-Commission oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 29.

Bey diesen Revisions-Reisen allein wird ihm ein selbstständiger Wirkungskreis in so fern eingeräumt, daß er nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden ist, dasjenige sogleich abzustellen, was den bestehenden Vorschriften zuwider und dem Fortgange des Geschäftes hinderlich ist. Er hat daher in diesem Falle das Recht, Inspectoren, Geometer und Adjuncten wegen Nachlässigkeit oder Untauglichkeit vom

Der Provinzial-Mappirungs-Director als Vermessungs-Referent bey der Provinzial-Commission.

Dhne selbstständigen Wirkungskreis.

Er hat die Mitfertigung der technischen Verfügungen.

Revisions-Reisen des Provinzial-Mappirungs-Directors.

Wirksamkeit des Provinzial-Mappirungs-Directors bey den Revisions-Reisen.

Geschäfte zu suspendiren, oder dieselben unter der im §. 7, Lit. h, enthaltenen Beschränkung mit Abzügen zu belegen, und Vermessungsgehülfen sogleich vom Geschäfte zu entfernen; nur muß er solche Verfügungen jederzeit der Provinzial-Commission zur nachträglichen Genehmigung und insbesondere zur Einbringung der in Abzug gebrachten Beträge und Syffirung der Gebühren von den entlassenen Gehülfen schleunigst anzeigen.

§. 30.

Ueber eine jede solche Revisions-Reise hat der Provinzial-Mappirungs-Director an die Provinzial-Commission eine ausführliche Relation zu erstatten, welche nebst der Abschrift der darüber von der Provinzial-Commission getroffenen Verfügungen jederzeit der Hof-Commission zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 31.

Der Provinzial-Mappirungs-Director erhält eine monatliche Zulage von 100 fl. M. M., dann zur Bestreitung seiner Reiseauslagen jährlich ein Pauschale von 300 fl. M. M. und nebst dem noch ein angemessenes Quartiergeld. Die für sein Bureau nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien erhält er von der Provinzial-Commission.

§. 32.

Zum Gehülfen und zeitweisen Vertreter darf sich der Mappirungs-Director einen Militär-Geometer auswählen; derselbe muß jedoch vorläufig bey der Catastral-Vermessung als Geometer zur vollen Zufriedenheit gearbeitet haben, und im Concept-Fache geübt seyn. Wenn in der Provinz nur mit Civil-Individuen gearbeitet wird, so ist zu dieser Bestimmung ein Civil-Geometer fürzuwählen. Nebst diesem ist der Provinzial-Mappirungs-Director noch befugt, in seinem Bureau einen oder höchstens zwey Adjuncten, die er, wenn er sie für seine Geschäfte nicht geeignet finden sollte, verwechseln darf, zu verwenden. Mit diesem Personale hat er alle vorkommenden technischen Arbeiten zu besorgen.

B.

Der Mappirungs-Unter-Director.

§. 33.

In jedem Kreise wird in der Regel ein Mappirungs-Unter-Director aufgestellt. Ihm liegt die Leitung der Vermessung in allen ihren Theilen in der ihm zugewiesenen Strecke des Kreises ob. Er steht in unmittelbarem Verhältnisse der Unterordnung zur Provinzial-Commission, an welche

Ueber die Revisions-Reisen hat der Mappirungs-Director eine Relation zu erstatten.

Gebühren des Provinzial-Mappirungs-Directors.

Technische Gehülfen in seinem Bureau.

Bestimmung des Mappirungs-Unter-Directors.

er auch in allen rein technischen Gegenständen seine Berichte erstattet.

§. 34.

Er ist Mitglied der Kreis-Commission, und wendet sich an diese in allen jenen Fällen, wo ihre Einwirkung erfordert wird.

§. 35.

Die ihm unterstehenden Inspectoren erstatten an ihn ihre Berichte, und erhalten durch ihn die Erledigung.

§. 36.

Der Unter-Director ist verpflichtet, wenigstens alle sechs Wochen Ein Mal die Arbeiten der ihm untergeordneten Inspectorate zu prüfen. Er hat hierbey so vorzugehen, daß er jeden Tisch wenigstens drey Mal während der Feldarbeit revidirt.

§. 37.

Inspectoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, nachlässige und unfähige Geometer und Adjuncten hat er unter Beyfügung seines Gutachtens wegen der zu verhängenden Strafe der Provinzial-Commission anzuzeigen; untaugliche Vermessungs-Gehülfen aber sogleich zu entfernen, und darüber die Anzeige zu erstatten.

§. 38.

In erheblichen Fällen darf der Unter-Director auch Geometer und Adjuncten sogleich suspendiren, oder dieselben unter der §. 7, Lit. h, enthaltenen Beschränkung mit Abzügen belegen; er hat jedoch sogleich, unter Auseinandersetzung der Gründe, die Bestätigung des Verfügtten bey der Provinzial-Commission anzufuchen.

§. 39.

Ueber den Befund einer jeden Revisions-Reise hat der Unter-Director einen ausführlichen Bericht unter Beyschlie-
fung des Revisions-Journals, das nach dem Formulare Lit. I. zu verfassen ist, an die Provinzial-Commission zu erstatten, und diese hat denselben unter Beyschlie-
fung einer Abschrift des darüber Verfügtten der Hof-Commission vorzulegen.

§. 40.

Der Unter-Director erhält, wenn er vom Militär ist, eine monatliche Zulage von 80 fl. M. M., und wenn er aus dem Civil-Stande wäre, täglich 7 fl. M. M. Nebstdem ist ihm noch ein angemessenes Quartiergeld, und zur Bestreitung der Reiseauslagen ein monatliches Pauschale bewilliget. Zum Ankaufe der Schreib- und Zeichnungs-Materialien erhält er monatlich einen Pauschalbetrag von 1 fl. 30 kr. M. M.

Er ist Mitglied der Kreis-Commission.

Die Inspectoren senden ihre Berichte an ihn.

Revisions-Reisen des Mappirungs-Unter-Directors.

Verfahren des Unter-Directors gegen nachlässige und unfähige Vermessungs-Individuen.

Ueber die Revisions-Reise erstattet er Bericht.

I.

Gebühren des Mappirungs-Unter-Directors.

Der Unter-Director erhält einen Adjuncten.

§. 41.

Zur Aushülfe in seiner Kanzley hat er sich einen Adjuncten auszuwählen, den er, wenn er ihn für seinen Kanzleydienst nicht geeignet finden sollte, mit einem andern aus dem Stande des ihm untergeordneten Vermessungs- Personales verwechseln darf.

§. 42.

Ueber die von den Inspectoren eingesendeten Arbeits- Rapporte verfaßt er nach dem Formulare Lit. K. einen summarischen Ausweis, und sendet denselben sammt den einzelnen Eingaben der Inspectoren längstens bis 10. eines jeden Monathes an die Provinzial-Commission ein. Eine Abschrift des summarischen Ausweises hat er zugleich dem Vorsteher der Kreis-Commission zu überreichen.

Arbeits-Rapporte des Mappirungs-Unter-Directors.

K.

C.

Der Mappirungs-Inspector.

§. 43.

Der Inspector ist bestimmt, die Vermessung in dem ihm zugewiesenen Districte zu leiten.

§. 44.

Es steht in unmittelbarer Unterordnung zu dem Unter-Director, an welchen er alle Berichte sendet. In dringenden Fällen, wo eine schnelle Mitwirkung politischer Seite erfordert wird, hat er sich an die bestehenden Districts-Bezirks- oder Orts-Obrigkeiten zu wenden.

Bestimmung des Mappirungs-Inspectors.

§. 45.

Der Inspector hat die graphischen Punkte auf die Tischblätter aufzutragen, und diese den Geometern zuzufenden.

§. 46.

Er weist den Geometern, mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und sonstigen Umstände, die Gemeinden zu, welche sie zu vermessen haben. Bevor ein Geometer die ihm zugewiesene Gemeinde in der Feldaufnahme nicht vollendet hat, ist ihm keine andere zur Bearbeitung zuzuweisen.

§. 47.

Der Inspector ist verbunden, alle zur Feldarbeit geeigneten Tage zu der Revision der ihm unterstehenden Geometer an Ort und Stelle zu verwenden; er hat ihnen die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und sie zur Thätigkeit und zum richtigen Förgang bey ihren Arbeiten anzuhalten. Während seiner Revisions-Reisen hat er zur Ersparung der

Revisions-Reisen der Inspectoren.

Anzahl der Revisionen.

Revisions-Journale des Inspectors.

L.

Dessen Verantwortlichkeit für die Vermessung.

Wie er gegen nachlässige und unfähige Vermessungsparteyen vorzugehen hat.

In wie weit der Inspector Urlaub zu ertheilen berechtigt ist.

Gebühren der Inspectoren.

Zeit in jenem Orte, in dessen Bezirk er bey einbrechender Nacht zuletzt revidirte, zu übernachten.

§. 48.

Der Inspector hat die Revisionen mit aller Genauigkeit vorzunehmen, jeden Geometer monatlich wenigstens vier Mal zu revidiren, und so für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeiten zu wachen.

§. 49.

Er verfaßt darüber ein eigenes Revisions-Journal nach dem Muster Lit. L., welches er mit dem Monats-Rapporte einzusenden hat.

§. 50.

Der Inspector ist für die Richtigkeit der Aufnahme der ihm untergeordneten Geometer mit diesen verantwortlich, und hat, wenn dieselbe fehlerhaft befunden wird, ein Drittel der Nachbesserungskosten zu zahlen.

§. 51.

Gegen nachlässige oder unfähige Geometer und Adjuncten oder Gehülfen, bey denen wiederholte Ermahnungen fruchtlos waren, hat der Inspector nach der Bestimmung der §§. 79, 91 und 97 vorzugehen. In besonders erheblichen Fällen darf er auch Geometer und Adjuncten sogleich suspendiren, hat aber schleunigst darüber die Anzeige dem Unter-Director zu erstatten.

§. 52.

Der Inspector hat dafür zu wachen, daß sich die ihm untergeordneten Vermessungsparteyen nicht von ihrer Bestimmung entfernen. In rücksichtswürdigen Fällen darf er ihnen einen Urlaub bis höchstens drey Tage ertheilen; er hat jedoch wegen Siftirung der Zulagen oder Taggelder durch den Unter-Director der Provinzial-Commission die Anzeige zu erstatten. In gleichem Wege hat er auch wegen Erlangung einer längeren Urlaubszeit einzuschreiten.

§. 53.

Die Militär-Inspectoren erhalten monatliche Zulagen von 60 fl. M. M., jene aber aus dem Civil-Stande Taggelder nach zweyerley Classen, und zwar in der ersten Classe täglich 6 fl. M. M., in der zweyten Classe täglich 5 fl. M. M.

Außerdem beziehen alle Inspectoren noch angemessene Quartier-Gelder und zur Bestreitung der Reiseauslagen eigene Pauschalien. Zum Ankaufe der nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien ist ihnen monatlich 1 fl. 30 fr. M. M. bewilliget.

Kanzellen = Hülfсарbeiter.

§. 54.

Der Inspector erhält zur Aushülfe in der Kanzellei einen eigenen Adjuncten, den er, wenn er nicht entsprechen sollte, mit einem geeigneteren aus dem Stande der Adjuncten seines Inspectorates verwechseln darf.

Belohnung für ausgezeichnete Inspectoren.

§. 55.

Inspectoren, welche sich durch eine vorzügliche Verwendung und zweckmäßige Leitung auszeichnen, werden von der Provinzial-Commission der Hof-Commission zur Beförderung zu Unter-Directoren, und wenn sie aus dem Civil-Stande sind, und sich noch in der geringeren Diäten-Classen befinden, auch zur Vorrückung in die erste Diäten-Classen in Vorschlag gebracht.

Abndung der Pflichtverletzungen.

§. 56.

Inspectoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, werden entweder durch Abzüge an ihren Bezügen geahndet, oder sie werden, wenn sie aus dem Civil-Stande sind, der Hof-Commission zur Zurücksetzung in die geringere Diäten-Classen, und wenn sie sich schon in dieser befinden, zur Uebersetzung in die Kategorie der Geometer in Antrag gebracht. Untaugliche Inspectoren werden suspendirt, und der Hof-Commission zur Entfernung vom Geschäfte angezeigt.

Arbeits-Rapporte der Inspectoren.

§. 57.

Ueber den Fortgang der Vermessung erstattet der Inspector längstens bis 3. eines jeden Monathes nach dem im §. 11 Lit. C vorgeschriebenen Formulare in duplo den Rapport. Am Ende der Feldarbeit ist mit dem Rapporte ein gezeichnetes Skelett nach dem Muster Lit. G, in dem die bewirkte Aufnahme bildlich dargestellt ist, einzusenden.

D.

Von dem graphischen Triangulator.

Der graphische Triangulator.

§. 58.

Zur graphischen Triangulirung bestimmt die Provinzial-Commission besonders geschickte und verlässliche Geometer. Jedem wird ein Adjunct beygegeben.

Dessen Bestimmung.

§. 59.

Der graphische Triangulator hat aus den für jede Quadrat-Meile in der Regel gegebenen drey trigonometrischen Punkten in jeder Quadrat-Meile so viele graphische Punkte zu bestimmen, daß drey auf jedes Aufnahmeblatt fallen; diese bestimmten Punkte hat er abzunehmen.

Verantwortlichkeit.

§. 60.

Er ist für seine Arbeit verantwortlich.

Unterordnung.

§. 61.

Der graphische Triangulator untersteht in der Regel dem Unter-Director des Kreises, in dem er arbeitet; es sey denn, daß er ausnahmsweise einem anderen Vorgesetzten zugewiesen würde.

Bezüge.

§. 62.

Er erhält die nämlichen Bezüge, welche nach den §§. 75, 76 und 77 für die Geometer bestehen.

Arbeits-Rapporte.

§. 63.

Ueber den Fortgang der Arbeit hat er am Schlusse eines jeden Monats an den ihm Vorgesetzten Bericht zu erstatten. In diesem Berichte hat er das Gutachten aufzunehmen, ob und welche Gemeinden, die sich in den im Verlaufe des Monats graphisch triangulirten Quadrat-Weilen befinden, sich nach den im II. Theile IV. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zur Aufnahme im halben Catastral-Maße eignen.

Beschäftigung im Winter.

§. 64.

Im Winter wird er einem Inspector mit der Verpflichtung zugetheilt, nach dessen Anweisung sich bey den Winterarbeiten der Details-Aufnahme verwenden zu lassen.

E.

Von dem zur Beschreibung der Gemeindegrenzen bestimmten Geometer.

Welche Geometer zur Beschreibung der Gemeindegrenzen zu bestimmen sind?

§. 65.

Die Provinzial-Commission hat zur Beschreibung der Gemeindegrenzen vorzüglich verlässliche Geometer auszuwählen.

Ihre Aufgabe.

§. 66.

Sie haben die Aufgabe, die Grenzen der Gemeinden nach ihrem factischen Bestande zu beschreiben, bey Entwerfung des Gränzbeschreibungs-Protocolles mitzuwirken, und von dem Umfange der Gemeindegrenzen eine Skizze zu entwerfen.

§. 67.

Diese Geometer erhalten keine Adjuncten und Handlanger, und dürfen zum Behufe der Gränzumgehung weder Reitpferde, noch Vorspann aufrechnen.

§. 68.

In Rücksicht ihrer Unterordnung, Bezahlung, Erstattung der Monats-Rapporte und ihrer Verwendung während des Winters bestehen für die bey der Gränzbeschreibung verwendeten Geometer die nämlichen Bestimmungen, wel-

che in den §§. 60 bis 64 für die graphischen Triangulatoreu festgesetzt worden sind.

F.

Der Geometer zur Details-Aufnahme.

§. 69.

Der Geometer hat die Aufgabe, in der ihm zugewiesenen Gemeinde die ökonomische Vermessung vorzunehmen, seine Aufnahme zu berechnen, und die Karte über dieselbe auszuzeichnen.

§. 70.

Er erhält zu diesem Behufe die vorliegende Instruction, an die er sich genau zu halten hat.

§. 71.

Zur Beförderung des Geschäftes wird jedem Geometer ein Adjunct oder Vermessungsgehülfe beigegeben, den er in das Geschäft einzuführen hat. Nachlässige und unfähige Adjuncten und Vermessungsgehülfen hat er dem Inspector anzuzeigen.

§. 72.

Der Geometer steht in unmittelbarer Unterordnung zu dem ihm vorgesetzten Inspector, und hat sich in allen Dienstangelegenheiten an ihn zu wenden und durch ihn einzuschreiten.

§. 73.

In dringenden Fällen, wo zur Beseitigung von Anständen die politische Mitwirkung erforderlich ist, wendet er sich an die Districts-, Bezirks- oder Ortsobrigkeit.

§. 74.

Der Geometer ist für die von ihm bewirkte Aufnahme mit dem Inspector verantwortlich, und hat, wenn in der Folge Fehler vorkommen sollten, zwey Drittel der Nachbesserungskosten zu ersetzen.

§. 75.

Die Geometer erhalten während der Feldarbeit die Wohnung unentgeltlich, und während des Winters ein Quartiergeld; sie haben auf Schreib- und Zeichnungs-Materialien monatlich ein Pauschale von 1 fl. M. M., und beziehen entweder monatliche Zulagen, oder Taggelde.

§. 76.

Die aus dem Dienst- und Pensions-Stande als Geometer verwendeten Militär-Individuen, dann die k. k. Beamten, welche während ihrer Dienstleistung als Geometer bey der Catastral-Vermessung die Bezüge ihrer stabilen Bedienstung

Bestimmung des Geometers zur Details-Aufnahme.

Jedem Geometer wird ein Adjunct oder Vermessungsgehülfe zugetheilt.

Unterordnung und Geschäftsführung des Geometers.

Verantwortlichkeit.

Gebühren im Allgemeinen.

Welche Geometer Zulagen, und

oder Pensionen beybehalten, erhalten eine Zulage von monatlichen 40 fl. M. M.

§. 77.

Die in dem vorstehenden §. nicht bezeichneten Civil-Geometer, dann die mit Charakter, aber ohne Pension ausgetretenen Officiere erhalten Taggelde nach vier Abstufungen oder Classen, wovon für die erste täglich 3 fl. 30 kr. M. M., für die zweyte täglich 3 fl. M. M., für die dritte täglich 2 fl. 30 kr. M. M., und für die vierte Classe täglich 2 fl. M. M. festgesetzt sind.

§. 78.

Die verdientesten Civil-Geometer werden von der Provinzial-Commission am Schlusse der Winterarbeiten durch die Vorrückung in die höheren Diäten-Classen belohnt; es dürfen aber von allen in der Provinz vorhandenen Civil-Geometern in jeder der in dem vorstehenden §. bezeichneten drey höheren Classen höchstens ein Fünftel, in der vierten Classe aber müssen die übrigen Civil-Geometer, folglich wenigstens zwey Fünftel, gehalten werden.

§. 79.

Geometer, bey denen Ermahnungen fruchtlos angewendet wurden, werden der Provinzial-Commission zur Bestrafung mit Abzügen angezeigt. Sollte auch hierauf keine Besserung erfolgen, so werden sie, wenn sie aus dem Civil-Stande sind, entweder in geringere Taggelde oder in die Cathegorie der Adjuncten zurück gesetzt, oder nach Umständen ganz entlassen. Militär-Geometer, welche sich in diesem Falle befinden sollten, werden, da sie nicht zu Adjuncten zurück gesetzt werden dürfen, sogleich einrücken gemacht.

§. 80.

Die erledigten Geometer-Stellen ertheilt die Provinzial-Commission in der Regel nur den ausgezeichnetsten Adjuncten, welche ihre Kenntnisse und Gewandtheit durch selbstständige Tischführung schon hinlänglich erprobt haben. Sollte jedoch ein Civil-Individuum, welches bey der Catastral-Vermessung noch nicht gedient hat, um die Aufnahme als Geometer nachsuchen, und vorzügliche Behelfe beybringen, so darf diese Aufnahme jedoch nur gegen eine einmonathliche unentgeltliche Probezeit erfolgen. Entspricht der neu Aufgenommene während des Probemonathes, so ist ihm die Geometers-Gebühr vom Tage nach Ablauf desselben anzuweisen; im entgegen gesetzten Falle aber ist er zu entlassen.

§. 81.

Die erste Aufnahme eines Civil-Individuums als Geometer oder die Beförderung verdienter Adjuncten darf nur in

welche Taggelde beziehen.

Wann und in wie fern Civil-Geometer in höhere Diäten = Classen vorrücken dürfen

Fürgang gegen nachlässige und unfähige Geometer.

Bestimmungen wegen Ernennung der Geometer.

die vierte Classe und nur mit Beginn der Feldarbeit eines jeden Jahres bis zu der für die Provinz festgesetzten Geometer-Zahl erfolgen. Treten während der Feldarbeit Geometer aus, so haben geeignete Adjuncten ihre Tische zu übernehmen. Die tischführenden Adjuncten haben durchaus ohne Gehülfen zu arbeiten.

§. 82.

Der Geometer hat am Schlusse eines jeden Monats an den Inspector über den Fortgang seiner Arbeiten Bericht zu erstatten, welche Particular-Berichte vom Inspector seinem Rapporte beyzuschließen sind.

G.

Der Vermessungs-Adjunct.

§. 83.

Der Adjunct ist Hilfsarbeiter, und hat als solcher, wenn er nicht selbstständig einen Tisch führt, keinen eigenen Wirkungskreis und keine Verantwortlichkeit, sondern dieselbe trifft einzig und allein denjenigen, dem er als Hilfsarbeiter zugetheilt ist.

§. 84.

Der Adjunct des Unter-Directors und Inspectors muß, nebst den vorgeschriebenen technischen Kenntnissen, auch im Concepts-Fache geübt seyn, und eine gute, lesbare Schrift haben. Die Adjuncten der Geometer sollen nicht nur fähig seyn, diesem bey der Aufnahme zu helfen, sondern auch Hoffnung zur baldigen Ausbildung zu Geometern geben.

§. 85.

Die Provinzial-Commission darf durch das ganze Jahr, wenn die für die Provinz festgesetzte Zahl nicht überschritten wird, Adjuncten aufnehmen.

§. 86.

Die Adjuncten, welche in eine der im §. 76 bezeichneten Categorien gehören, erhalten eine Zulage von monatlich 20 fl. M. M.

§. 87.

Alle anderen Civil-Adjuncten, dann die mit Charakter, aber ohne Pension ausgetretenen Officiere erhalten ein Adjutum nach zwey Classen, und zwar die erste Classe monatlich 25 fl. M. M. und die zweyte Classe monatlich 20 fl. M. M. (Bequartirung wie §. 75.)

§. 88.

In die erste Adjuncten-Classen dürfen nur jene, die schon zur selbstständigen Tischführung geeignet sind, befördert oder

Arbeits-Rapporte der Geometer.

Der Adjunct hat keinen eigenen Wirkungskreis.

Erforderliche Eigenschaften der Adjuncten.

Adjuncten dürfen durch das ganze Jahr aufgenommen werden.

Sie erhalten Zulagen,

oder Adjuten.

In wie fern Civil-Adjuncten in die erste Classe,

aufgenommen werden; ihre Anzahl darf höchstens die Hälfte der in der Provinz befindlichen Civil-Adjuncten erreichen, und jedem Inspectorate müssen einige zugetheilt werden.

§. 89.

Zu Adjuncten der zweyten Classe sind nur solche aufzunehmen, oder zu befördern, die gute Vorkenntnisse in der practischen Geometrie und im Zeichnen nachweisen, und zugleich Hoffnung geben, brauchbare Geometer zu werden. Ihre Anzahl muß wenigstens die Hälfte der in der Provinz befindlichen Civil-Adjuncten in sich fassen.

§. 90.

Die Vorrückung der Civil-Adjuncten von der zweyten in die erste Classe darf nur vom Beginne der Feldarbeit bis Ende October eines jeden Jahres veranlaßt werden.

§. 91.

Nachlässige oder unfähige Adjuncten werden der Provinzial-Commission angezeigt, und diese hat, wenn sie aus dem Civil-Stande sind, sie in die geringere Classe zurück zu setzen, oder zu entlassen; Militär-Adjuncten aber, wenn sie sich in diesem Falle befänden, einrücken zu machen.

H.

Der Vermessungsgehülfe.

§. 92.

In so weit keine zu Adjuncten geeigneten Individuen vorhanden sind, hat die Provinzial-Commission Vermessungsgehülfe aufzunehmen, welche bey den Geometern die Obliegenheiten der Adjuncten zu versehen haben.

§. 93.

Zu Vermessungsgehülfe sind nur solche Individuen aufzunehmen, welche vollkommen lesen, schreiben und rechnen, und überhaupt diejenige Fertigkeit haben, daß sie die Adjuncten in ihrer eigentlichen Bestimmung vertreten können.

§. 94.

Als Vermessungsgehülfe werden aus dem Stande der Armee auch geschickte Unter-Officiere und Gemeine verwendet, deren Zuweisung die Provinzial-Commission bey dem General-Militär-Commando nachsucht. Die k. k. ordinären und Regiments-Cadeten, dann die mit Charakter ausgetretenen Officiere können nicht als Vermessungsgehülfe, wohl aber als Adjuncten aufgenommen werden.

§. 95.

Die Vermessungsgehülfe aus dem Militär erhalten Zulagen, und die aus dem Civil-Stande eine mo-

dann in wie weit sie in die zweyte Classe aufgenommen und befördert werden können.

Wann die Vorrückung in die erste Classe veranlaßt werden darf.

Verfahren gegen nachlässige und unfähige Adjuncten.

In wie fern Vermessungsgehülfe aufgenommen werden können.

Vermessungsgehülfe aus dem Militär-Stande.

Gebühren der Vermessungsgehülfe.

nathliche Gebühr, die nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinzen bestimmt wird. Außer dem steht ihnen die unentgeltliche Bequartierung während der Feldarbeit zu, welche den Militärs auch während des Winters, jenen vom Civil-Stande aber alsdann durch die Hälfte des Quartier-Geldes eines Adjuncten zukommt.

§. 96.

Diejenigen Vermessungsgehülfen aus dem Civil-Stande, welche sich die nöthigen Kenntnisse erworben haben, darf die Provinzial-Commission zu Adjuncten zweyter Classe befördern. Derley Militär-Vermessungsgehülfen dürfen nur zu tischführenden Adjuncten befördert werden; es ist jedoch der Provinzial-Commission gestattet, für dieselben, wenn sie erhebliche Leistungen liefern, auf angemessene Remunerationen anzutragen.

§. 97.

Vermessungsgehülfen, welche untauglich sind, oder sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden von dem Geometer zur Entlassung angezeigt, und von dem Inspector aus eigenem Ansehen sogleich entlassen, oder wenn sie vom Militär sind, einrücken gemacht; nur ist hierüber wegen Einstellung der Gebühren die nachträgliche Anzeige an die Provinzial-Commission zu erstatten.

I.

Der Handlanger.

§. 98.

Die Handlanger werden vom Militär genommen, und sind zur Zeichenerrichtung, Signalisirung, Tragung der Instrumente von einem Orte der Aufnahme zum anderen, und zur mechanischen Hülfe bey der Vermessung bestimmt.

§. 99.

Außer den Gränzbesehribern erhält jeder Geometer in der Regel drey Handlanger; bedarf er Einen mehr, so muß er hierzu vorläufig die Bewilligung durch den Inspector ausuchen.

§. 100.

Hat der Geometer über seine Handlanger zu klagen, so wendet er sich wegen ihrer Bestrafung oder Einrückung an den Inspector.

§. 101.

Im Bureau des Mappirungs-Directors, des Unter-Directors und Inspectors dürfen zum Kanzelleydienste und zu Versendungen zwey Handlanger verwendet werden.

Beförderung der Gehülfen.

Bestrafung der untauglichen Gehülfen.

Bestimmung der Handlanger.

Der Geometer erhält drey Militär-Handlanger,

und wendet sich, wenn sie nicht entsprechen, an den Inspector.

Handlanger zum Kanzelleydienste.

Ihre Gebühren.

§. 102.

Die Militär-Handlanger erhalten eigene, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz bestimmte Gebühren, die ihnen von 5 zu 5 Tagen ausgezahlt werden.

Die Entbehrlichen werden mit Ende der Feldarbeit einrücken gemacht.

§. 103.

Nach geendigter Feldarbeit werden die Militär-Handlanger einrücken gemacht, und nur die für die Kanzelleyen unumgänglich erforderlichen zurück behalten.

Civil-Handlanger.

§. 104.

In so weit keine Militär-Handlanger zu erhalten sind, stellen die Gemeinden geeignete Civil-Handlanger, die nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz, und wenn sie während der Aufnahme der Gemeinde bey dem Geometer bleiben, monatlich, der Monat zu 30 Tagen gerechnet, ausbezahlt werden. Sie dürfen jedoch à Conto ihres monatlichen Taglohnes Vorschüsse erhalten.

K.

Der Indicator.

Bestimmung des Indicators.

§. 105.

Der Indicator ist bestimmt, dem Geometer über die Gränzen der Gemeinde, der einzelnen Grundstücke, Nahmen der Eigenthümer, Cultur- = Gattung und dergleichen alle geforderten Aufschlüsse zu geben.

Verpflichtung der Gemeinde, die Indicatoren zu stellen.

§. 106.

Die Indicatoren stellt die Gemeinde, und wählt dazu mehrere und zwar rechtliche, mit allen Local-Verhältnissen wohl bekannte Männer, welche die Notizen haben, wegen deren Mittheilung sie beygezogen werden.

Nur immer Einer hat dem Geometer zur Seite zu seyn.

§. 107.

Die Indicatoren vertreten einander wechselseitig, und der Geometer darf gleichzeitig nie mehr als Einen von ihnen in Anspruch nehmen, den er einen Tag vorher davon zu unterrichten hat.

Statt der untauglichen stellt die Gemeinde geeignete Indicatoren.

§. 108.

Findet der Geometer die ihm zugewiesenen Indicatoren nicht tauglich; so kann er andere fordern, und die Gemeinde hat solche zu stellen.

§. 109.

Da die Indicatoren aus dem Mittel der mit den Local-Verhältnissen unterrichteten Grundbesitzer in der Gemeinde durch das Vertrauen derselben von ihr gewählt werden, und nur factische Aufschlüsse im Inneren der Gemeinde für den gemeinnützigen Zweck zu ertheilen haben;

so kann ihnen von Seite der Staatsverwaltung für diese Mühewaltung keine besondere Vergütung geleistet, sohin auch hierfür von Seite des Geometers keine Aufrechnung gemacht werden.

VI. Abschnitt.

Von der Geschäftsverbindung der für den Cataster bestimmten Behörden und Individuen mit den Behörden und Beamten der Administration.

§. 110.

In allen Fällen, wo die Mitwirkung der administrirenden Behörden oder Beamten für die Operationen des Catasters erfordert wird, muß solche von den mit diesem Unternehmen beauftragten Behörden und Individuen angefordert werden.

§. 111.

Die Provinzial-Commission correspondirt in dieser Beziehung mit den Landesstellen und den General-Militär-Commanden, die Kreis-Commission mit dem Kreisamte, der Inspector und der Geometer mit den Districts-, Bezirks- oder Ortsobrigkeiten durch Noten.

Die Vermessungs-Individuen wenden sich in vorkommenden Fällen an die betreffenden Behörden.

Form der dießfälligen Correspondenz.